



SATZUNG

des

Fußball-Club 1970 Offenthal e.V.

SATZUNG

des

Fußball-Club 1970 Offenthal e.V.

ÜBERSICHT

§ 1 NAME UND SITZ	1
§ 2 ENTSTEHUNG, ZWECK UND AUFGABEN	1
§ 3 GESCHÄFTSJAHR.....	1
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 7 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE.....	2
§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 9 MITGLIEDSBEITRAG	3
§ 10 BESONDERE MAßNAHMEN.....	4
§ 11 ORGANE DES VEREINS	4
§ 12 DER VORSTAND	5
§ 13 DER RECHTSAUSSCHUSS	6
§ 14 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 15 KASSENPRÜFER	8
§ 16 ARBEITSAUSSCHÜSSE	8
§ 17 SPORTABTEILUNGEN	8
§ 18 DIE JUGENDABTEILUNG	9
§ 19 EHRUNGEN.....	9
§ 20 AUßERGEWÖHNLICHE SITUATIONEN	10
§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG.....	10

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 25. 10. 1970 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club 1970 Offenthal e.V.“, abgekürzt „FC 1970 Offenthal“ oder „FCO“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich Stadtteil Offenthal.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Entstehung, Zweck und Aufgaben

1. Der „Fußball-Club 1970 Offenthal e.V.“ ist durch freiwilligen Zusammenschluss seiner Gründer aus Interesse und Freude am Sport im Allgemeinen und am Fußballsport im Besonderen entstanden.
2. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen, parteipolitischen und beruflichen Vorurteilen und jeder natürlichen Person zugänglich (s. § 4 Abs. 2).
3. Der Verein will insbesondere
 - a) seinen aktiven Sportlern die praktische Ausübung des Fußballspielens auf der Grundlage des Amateurgedankens ermöglichen,
 - b) seine aktiven Sportler durch freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports zu einer echten Gemeinschaft zusammenführen und
 - c) der Jugend eine sorgfältige körperliche Ertüchtigung und eine wohlverstandene Erziehung zu sportlicher Fairness zuteilwerden lassen.
4. Darüber hinaus will der Verein seine Mitglieder durch Kameradschaft und Freundschaft in ungezwungener Gesellschaft miteinander verbinden und freundschaftliche Beziehungen zu anderen gleichgesinnten Vereinen herstellen und unterhalten.
5. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner betreffenden Fachverbände an.
6. Der Fußball-Club 1970 Offenthal e.V. mit Sitz in Dreieich, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jede Person ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben hat (s. §19 Abs. 1).
4. Jugendliche können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschreibt; mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch Ordentliches Mitglied.
5. Die Vereinssatzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit,
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Der Ablehnungsbescheid muss dem Antragsteller schriftlich zugestellt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich und nur für den Schluss eines Kalenderquartals zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist,
- c) durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und diesen Rückstand trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat; der Verzug wird ab dem Zeitpunkt gerechnet, den das Mitglied als Zahlungstermin aus den vom Verein angebotenen Möglichkeiten ausgewählt hat,
- d) durch Ausschluss (s. § 10 Abs. 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder sind auch wählbar.

2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Sinne § 2 Abs. 3a zu benutzen (s. § 8 Abs. 4).
4. Alle Mitglieder haben das Recht, von den Weisungsberechtigten oder Beauftragten den Sinn oder Zweck einer an sie ergangenen Anweisung oder übertragenen Aufgabe zu erfahren bzw. den Punkt der Satzung, auf den sich die Anordnung stützt (s. § 12 Abs. 9).
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung bzw. Weisung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand beauftragten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Spielers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Rechtsausschuss zu (s. § 10 Abs. 7 sowie § 13 ff).
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist (s. § 6 Abs. 3).

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich,

1. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung zu achten und den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Weisungen der Abteilungsleiter und Spieler in allen Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten (s. § 10 ff),
3. die Beiträge termingerecht zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum fachgerecht und schonend zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgesetzt; die Mitgliedsbeiträge sind fester Bestandteil des vom Geschäftsführer erstellten Etats.
2. Jedes Mitglied kann unter den verschiedenen vom Vorstand ausgearbeiteten Möglichkeiten die für ihn passendste Zahlungsart (monatlich / jährlich, bar/Überweisung usw.) auswählen; die gewählte Zahlungsart gilt immer für 1 Geschäftsjahr.
3. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag des Wirtschaftsausschusses ganz oder teilweise von der Beitragsleistung befreien, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt.
4. Der Vorstand kann den Beitrag eines Mitglieds auf dessen Antrag für maximal 6 Monate stunden; die verlängerte Frist gilt nicht als Zahlungsverzug (s. § 6c).

5. Sonderbeiträge können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Besondere Maßnahmen

1. Zur Abwehr oder Ahndung von Verstößen, besonders im sportlichen Betrieb, kann der Vorstand schriftlich
 - a) eine Verwarnung aussprechen,
 - b) einen Verweis erteilen oder
 - c) eine Sperre verhängen.
2. Die besonderen Maßnahmen müssen im rechten Verhältnis zum Verstoß stehen; sog. „exemplarische Maßnahmen“ sind nicht zulässig.
3. Durch den Vorstand können nach Anhören des Rechtsausschusses (s. & 13 ff) Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Aufgaben oder sein Ansehen richten und die insbesondere die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes oder der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens Innerhalb oder außerhalb des Vereins.
4. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
5. Der Ausschlussbescheid ist dem Ausgeschlossenen schriftlich zuzustellen mit genauer Begründung und unter Angabe des Satzungspunktes, gegen die verstoßen wurde. Auf die Möglichkeiten nach § 10 Abs. 7 ist besonders hinzuweisen.
6. Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
7. Gegen die besonderen Maßnahmen des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung an den zuständigen Kreisrechtsausschuss zu. Die Berufung ist an den zuständigen Kreisrechtswart zu richten, der die Akte nach den Satzungen der übergeordneten Verbände an die zuständigen Instanzen weiterleitet, bis eine endgültige Entscheidung herbeigeführt ist.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (s. § 12),
- b) der Rechtsausschuss (s. § 13) und
- c) die Mitgliederversammlung (s. § 14).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand, der über die Vereinsgeschäfte im engeren Sinn beschließt und deren Abwicklung überwacht, setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Leiter des Sportausschusses und
 - e) dem Leiter des Wirtschaftsausschusses.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 (2) BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer vertreten, ohne dass seine Abwesenheit begründet werden muss. Verbindliche Rechtsgeschäfte müssen schriftlich abgeschlossen werden.
3. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Vor seinen Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten im weiteren Sinne muss sich der Vorstand je nach Lage der Dinge mit dem Sportausschuss und/oder dem Wirtschaftsausschuss beraten; die Beratungen müssen mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.
5. Der Geschäftsführer führt die eigentlichen Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Vernunft und ausschließlich zu Zwecken lt. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 zu erfolgen.
Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Wenn Ausgaben nicht vorher der Höhe nach exakt festgestellt werden können, müssen sie geschätzt und mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Der Geschäftsführer erstellt Voranschläge für jedes Geschäftsjahr und legt diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor (s. § 14 Abs. 2c). Die Einnahmen und Ausgaben sind in Ordentliche und Außerordentliche zu unterteilen.
6. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden, einzelne Mitglieder (mit deren Einverständnis) beauftragen oder ausnahmsweise zwecks Beratung fachkundige Dritte hinzuziehen (s. § 16).
8. Der Vorstand darf nur über Anträge und Angelegenheiten beschließen, die in der Satzung ausdrücklich genannt sind oder in irgendeiner Form im Interesse des Vereins liegen.
9. Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten, die erkennbar im Widerspruch zur Satzung, einer behördlichen Verfügung, den Bestimmungen des BGB oder sonstigem geltenden Recht stehen, sind unwirksam und brauchen nicht befolgt zu werden (s. § 43 BGB).

10. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist (s. § 14 Abs. 2e).

11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 13 Der Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss, ein vom Vorstand unabhängiges Organ des Vereins, ist eine ständige Einrichtung und besteht aus 3 Mitgliedern, die jährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Sprecher wählen.

2. Mitglied des Rechtsausschusses können nur Ordentliche Mitglieder werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und nicht dem Vorstand oder einem anderen Ausschuss angehören.

3. Der Rechtsausschuss darf keine Beschlüsse fassen; er kann lediglich den Vorstand, die Mitgliederversammlung oder einzelne Mitglieder beraten, Anträge stellen und Empfehlungen unterbreiten.

4. Der Rechtsausschuss ist arbeitsfähig, wenn er vollständig besetzt ist und wenn seine Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das das Beratungsergebnis wörtlich aufzunehmen ist.

5. Der Rechtsausschuss tritt auf schriftlichen Antrag sowohl des Vorstandes als auch einzelner Mitglieder zusammen.

Ihm obliegen besonders

a) die wörtliche und sinngemäße Wahrung und Beachtung der Satzung und ggf. die Überprüfung des rechtmäßigen Zustandekommens von Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes bzw. der von ihm Beauftragten (s. § 12 Abs. 7),

b) die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, vor allem hinsichtlich der Auslegung oder Änderung der Satzung, des Verfahrens gegen Mitglieder und das Eingehen finanzieller Verpflichtungen.

6. Der Rechtsausschuss versucht, strittige Angelegenheiten und persönliche Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins außergerichtlich zu schlichten.

7. Wenn der Vorstand 3 Monate hintereinander keine Sitzungen abgehalten hat (s. § 12 Abs. 3) oder wenn der Vorstand seit mehr als 3 Monaten Beschluss oder handlungsunfähig ist (durch Unterbesetzung, Totalausfall und dgl.), muss der Rechtsausschuss oder 1 Rechtsausschussmitglied zusammen mit mindestens 20 Ordentlichen Mitgliedern binnen 3 Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einberufen, auf deren Tagesordnung Neuwahl des Vorstandes angesetzt sein muss (s. § 14 Abs. 3).

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den 1. Vorsitzenden erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Rechnungslegung des vergangenen und die Voranschläge für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen,
 - g) Bestätigung der Abteilungsleiter und
 - h) Verlesung des Versammlungsprotokolls.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder vom Rechtsausschuss bzw. durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung (s. § 20 Abs. 2).

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; ausgenommen sind Jugendmitglieder (s. § 7 Abs. 2) und solche Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen (s. § 7 Abs. 6).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht bzw. nur 1 Wahlvorschlag (z. B. Vorstand en bloc) eingebracht wurde; in allen anderen Fällen muss schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sein können, dürfen gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

5. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Wahlen durchführt und die Ergebnisse bekanntgibt. Für die Dauer der Wahl übernimmt ein Wahlausschussmitglied die Leitung der Versammlung.

6. Wortmeldungen der Mitglieder sind in den Versammlungen zu beachten und der Reihe nach zu berücksichtigen.

7. Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer vor Schluss der Versammlung verlesen wird und vom 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und 2 weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, denen die laufende Überwachung der Rechnungslegung bzw. der Kasse sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Zwischenprüfungen sind ggf. in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.
2. Bei Kassen- oder Buchprüfungen können Interessierte Mitglieder anwesend sein, wenn sie die Arbeit der Kassenprüfer nicht wesentlich beeinträchtigen.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Arbeitsausschüsse

1. Der Sportausschuss setzt sich aus den Abteilungsleitern der Sportabteilungen zusammen. Er hat die Aufgabe, den technischen Ablauf des gesamten Sportbetriebs sicherzustellen. Vorsitzender des Sportausschusses ist der „Leiter des Sportausschusses“, der dem Vorstand angehört und den Ausschuss zu selbständigen Sitzungen einberuft.
2. Der Wirtschaftsausschuss, der vom Vorstand berufen wird, besteht aus einer Anzahl von qualifizierten Mitgliedern und befasst sich vorrangig mit der Beschaffung und Bereitstellung der für den Sportbetrieb erforderlichen Mittel. Die vom Wirtschaftsausschuss erarbeiteten Vorschläge werden mit dem Vorstand beraten; nach Genehmigung durch den Vorstand werden die geplanten Vorhaben vom Wirtschaftsausschuss bzw. von ausgesuchten und freiwilligen Mitarbeitern unter der Regie des Wirtschaftsausschusses ausgeführt; der finanzielle Teil wird vom Geschäftsführer abgewickelt (s. § 12 Abs. 5). Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses ist der „Leiter des Wirtschaftsausschusses“, der dem Vorstand angehört und den Ausschuss zu selbständigen Sitzungen einberuft.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins weitere Arbeitsausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorstellungen und Anweisungen die ihnen übertragenen Arbeiten ausführen und nach deren Erledigung wieder aufgelöst werden (s. § 12 Abs. 7).

§ 17 Sportabteilungen

1. Alle aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder (s. § 18 Abs. 3) werden getrennt nach Sportarten, Altersgruppen und Geschlecht in Abteilungen zusammengefasst.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der jährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und die Abteilung im Sportausschuss vertritt (s. § 16 Abs. 1).
3. Jede Abteilung wählt außerdem — soweit erforderlich — aus ihrer Mitte die für die Abwicklung des Sportbetriebes benötigten Mitarbeiter (Spielführer, Spielausschuss, Mannschaftsbetreuer usw.).
4. Je 2 Mitglieder aus jeder Abteilung mit Ausnahme der Jugendabteilung bestätigen in der Ordentlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäß durchgeführte Wahl des Abteilungsleiters (s. § 14 Abs. 2g).

§ 18 Die Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung wird von einem Jugendleiter geleitet, der vom Sportausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt wird.
2. Der Jugendleiter beruft für jede Mannschaft die erforderlichen Trainer und Betreuer und pflegt zusammen mit ihnen die für eine erfolgreiche Jugendarbeit erforderlichen Kontakte zu den Eltern der Jugendlichen.
3. Die Mitglieder der Jugendabteilung werden in verschiedene Mannschaftskader eingeteilt; die Einteilung richtet sich nach den vom zuständigen Fachverband für die betreffende Sportart vorgeschriebenen Kriterien (Alter, Geschlecht usw.).
4. Jede Mannschaft wählt jährlich zu Beginn der neuen Verbandsrunde einen Spielführer, der neben seiner Funktion im aktuellen Spielbetrieb auch als Mannschaftssprecher die Interessen der Mannschaft gegenüber dem Trainer, dem Betreuer, dem Jugendleiter bzw. dem Vorstand insgesamt vertritt.
5. Ein Jugendlicher darf nur dann im aktiven Sport (auch Training) eingesetzt werden, wenn er
 - a) die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigebracht und
 - b) ein ärztliches Attest vorgelegt hat, das seine Sporttauglichkeit bescheinigt.
6. Für die Teilnahme an der Verbandsrunde, in Pokalspielen sowie bei Turnieren sind zusätzlich die vom zuständigen Fachverband vorgeschriebenen Auflagen zu erfüllen (Spielerpass, Sportkleidung usw.).

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen können Mitglieder und Dritte durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (s. § 4 Abs. 3).
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Mitglieder und Dritte, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 20 Außergewöhnliche Situationen

1. Eine außergewöhnliche Situation im Hinblick auf den Verein ist eine innerhalb oder außerhalb des Vereins entstandene Lage, die in irgendeiner Form den Verein insgesamt oder Teile davon berührt (z. B. Jugendabteilung, AH-Mannschaft etc.) und vom Vorstand nicht unmittelbar auf Grund der Satzung oder bestehender Beschlüsse gemeistert werden kann.
2. Zur Klärung der entstandenen Lage bzw. zwecks Vermeidung von nachteiligen Folgen für den Verein ist deshalb vom Vorstand eine Außerordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen, deren einziger Punkt der Tagesordnung die außergewöhnliche Situation ist. Unter Berufung auf § 20 der Satzung kann diese Außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen angesetzt werden.
3. Ist durch eine nach § 20 Abs. 1 entstandene Lage nur eine bestimmte Abteilung des Vereins (z. B. die Jugendabteilung) unmittelbar betroffen, dann ist vom Vorstand entweder eine Mitgliederversammlung nach § 20 Abs. 2 einzuberufen oder eine Sondersitzung der betreffenden Abteilung zur Klärung der Lage anzusetzen.
4. Wird durch irgendeinen Umstand (z. B. Unfall auf dem Weg zu oder von einem Auswärtsspiel) eine sofortige Entscheidung an Ort und Stelle notwendig, dann entscheidet nach kurzer Beratung mit den anwesenden Mitgliedern das rangälteste Mitglied.
5. Alle Vorkommnisse, die eine Entscheidung nach § 20 Abs. 3 und Abs. 4 zur Folge hatten, sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen; die Mitgliederversammlung kann dann, falls erforderlich, eine bindende Regelung für einzeln aufgeführte Fälle mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in die Satzung aufnehmen.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bzw. sonstige Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
2. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Ordentlichen Mitglieder erforderlich und zwar nach satzungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Nennung der Anträge und ihrer Begründung.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile und den Tageswert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Hessen e.V. oder an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, der/die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese in der ursprünglichen Fassung durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 30. Oktober 1970 beschlossene und verabschiedete Satzung wurde ab September 1975 überarbeitet und von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 7. Februar 1976 beraten, beschlossen und verabschiedet. Eine zweite Überarbeitung fand im August 2022 statt und wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 28. September 2022 beraten, beschlossen und ebenfalls verabschiedet.